



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 1. April 2022  
Nummer 2555\_300.150.450-1070877

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1**

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Implementierung der im kommunalen Verkehrsrichtplan eingetragenen Veloroute folgende Verkehrsvorschrift:

**Strasse Tiefenhöfe**  
**Fahrverbot**

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen Zubringerdienst vom Bleicherweg her.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

**Strasse Tiefenhöfe**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 2.02.1977: Fahrverbote. 1. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen: a) Die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigen lassen. b) Fahrten von Personen, die an dieser Strasse wohnen oder tätig sind, sofern sie ihr Fahrzeug auf privatem Grund aufstellen können (das Stehenlassen*



2/2

*auf öffentlichem Grund ist verboten). 2. Der Verkehr mit Fahrzeugen in die Bahnhofstrasse ist verboten, ausgenommen schwere Motorwagen.*

- 4 Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:  
**«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1»**  
am 20. April 2022 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 28. März 2022 / davjal

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1070877

**Strasse Tiefenhöfe**

Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder

Begründung und Antrag

Die Strasse Tiefenhöfe ist Teil einer im kommunalen Richtplan eingetragenen Veloroute. Die heutige Situation erlaubt das Befahren für Fahr- und Motorfahräder jedoch nicht, da die Strasse als allgemeines Fahrverbot (mit Ausnahmen) verfügt und signalisiert ist.

Dies soll hiermit geändert werden. Neu soll die Strasse Tiefenhöfe für den Veloverkehr in beiden Richtungen geöffnet werden, womit der Richtplaneintrag erfüllt werden kann. Für den motorisierten Verkehr soll weiterhin die Einfahrt für den Güterumschlag oder zum Ein- und Aussteigenlassen nur über den Bleicherweg erlaubt sein.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet  
Direktorin

- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-RWCITY, KrC 1

